

RS OGH 2000/11/8 13Os123/00, 15Os30/06k, 15Os111/06x, 13Os128/06g, 13Os83/08t, 14Os33/20i, 14Os135/2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2000

Norm

StPO §345 Abs1 Z6

StPO §345 Abs1 Z12

Rechtssatz

Gattungsbegriffe (hier: "Softgun-Pistole") genügen als Feststellungsgrundlage für Rechts- und Subsumtionsrüge nur, wenn sie die subsumtionsrelevanten (entscheidenden) Tatsachen im Wahrspruch zum Ausdruck bringen. Allfällige, auf einer Verletzung der in den §§ 312 bis 317 StPO enthaltenen Vorschriften beruhende Feststellungsmängel sind im geschworenengerichtlichen Verfahren Gegenstand der Fragenrüge (Z 6).

Entscheidungstexte

- 13 Os 123/00
Entscheidungstext OGH 08.11.2000 13 Os 123/00
- 15 Os 30/06k
Entscheidungstext OGH 18.05.2006 15 Os 30/06k
Ähnlich; Beisatz: Behauptete Feststellungsmängel - hier in Richtung eines die Tat nach § 76 StGB privilegierenden Sachverhaltes - , die im schöffengerichtlichen Verfahren Gegenstand der Rechts- und Subsumtionsrüge sind, können im Geschworenengerichtlichen Verfahren nicht aus Z 11 oder 12, sondern nur im Wege der Z 6 oder Z 9 geltend gemacht werden (WK-StPO § 281 Rz 614). (T1)
- 15 Os 111/06x
Entscheidungstext OGH 12.12.2006 15 Os 111/06x
Vgl; Beisatz: Der in den Fragen gebrauchte Begriff „Faustfeuerwaffe" weist nach allgemeinem Sprachgebrauch einen - die Subsumtion (§ 143 2. Fall StGB) tragenden - Tatsachengehalt auf. (T2)
- 13 Os 128/06g
Entscheidungstext OGH 24.01.2007 13 Os 128/06g
Auch; nur: Allfällige, auf einer Verletzung der in den §§ 312 bis 317 StPO enthaltenen Vorschriften beruhende Feststellungsmängel sind im geschworenengerichtlichen Verfahren Gegenstand der Fragenrüge (Z 6). (T3);
Beisatz: Wie mit der Rüge der Unterlassung von Eventual- oder uneigentlichen Zusatzfragen (§ 314 Abs 1 erster und dritter Fall sowie Abs 2, § 316 StPO) wird auch mit der Forderung nach einer eigentlichen Zusatzfrage § 313

StPO) ein Feststellungsmangel geltend gemacht. Im geschworenengerichtlichen Verfahren sind derartige Feststellungsmängel (mit anderen Worten ein ungeklärt gebliebener Tatsachenbereich, dem nicht durch Eventual- oder Zusatzfrage [§ 313] Rechnung getragen wurde) Gegenstand der Fragenrüge. (T4)

- 13 Os 83/08t

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 83/08t

Auch; Beisatz: Da dem Wahrspruch zugrundeliegende Fragen Geschworenen, also Laienrichtern gestellt werden, geht es nicht an, Undeutlichkeiten des Wahrspruchs, die auf der Fragestellung beruhen, durch Einbeziehung der pragmatischen Sprachebene zu beseitigen, weil nicht unterstellt werden kann, dass auch die Geschworenen die Frage so verstanden haben wie der Oberste Gerichtshof (WK-StPO § 281 Rz 616). (T5)

- 14 Os 33/20i

Entscheidungstext OGH 21.07.2020 14 Os 33/20i

Vgl; Beisatz: Hier: Zum Begriff „Verbindung“ in § 246 Abs 2 StGB. (T6)

- 14 Os 135/20i

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 14 Os 135/20i

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T6

- 12 Os 151/21d

Entscheidungstext OGH 24.02.2022 12 Os 151/21d

Vgl; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114319

Im RIS seit

08.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at